



HARTMANN

STEUERBERATUNG

Steuerberater Dipl.-Fin. (FH) | Mark Hartmann | Kirchstr. 28, 74357 Bönningheim

Sehr geehrte Frau Mandantin,
sehr geehrter Herr Mandant,
sehr geehrte Interessenten

20.01.2021

Jahressteuergesetz 2020

Der Bundestag hat am 16.12.2020 das Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet. Der Bundesrat hat am 18.12.2020 zugestimmt. Enthalten sind umfangreiche Änderungen in verschiedenen Steuergesetzen.

Das Jahressteuergesetz 2020 greift Gesetzgebungsbedarf auf, der sich aus EU-Recht und EuGH- und BFH-Rechtsprechung ergeben hat. Auch die besondere Situation der Corona-Krise führt zu gesetzlichen Anpassungen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen die u.E. wesentlichen Punkte (auszugsweise!) vorstellen:

Änderungen im Einkommensteuerrecht:

- **Einführung einer Homeoffice-Pauschale:** Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Tätigkeit einen Betrag von 5 EUR abziehen, höchstens 600 EUR im Wirtschafts- oder Kalenderjahr. Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt. Gilt für nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten.
- Fristverlängerung für Corona-Sonderzahlungen iHv 1.500€ bis zum Juni 2021; Achtung: Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass eine Corona-Beihilfe im ersten Halbjahr 2021 nochmals in Höhe von 1.500 EUR steuerfrei bezahlt werden kann.
- Anhebung der monatlichen Freigrenze für Sachbezüge auf 50€ (ab 1.1.2022).
- Der Investitionsabzugsbetrag wird flexibler (Zielsetzung: Vorverlagerung von Abschreibungspotential, Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen): auch vermietete Wirtschaftsgüter fallen zukünftig in den Anwendungsbereich. Außerdem werden die begünstigten Investitionskosten von 40 auf 50 % angehoben. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 200.000 EUR. Die Änderungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.
- Definition der Zusätzlichkeitsvoraussetzung bei steuerbegünstigten Arbeitgeberleistungen.
- Steuerbefreiung für bestimmte Weiterbildungs- und Beratungsleistungen: auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung (sog. "Outplacement"-Beratung, "Newplacement"-Beratung) für ausscheidende Arbeitnehmer sind steuerfrei.
- Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags auf 3.000€ (bisher 2.400€) und der Ehrenamtspauschale auf 840€ (bisher: 720€); Achtung: zivilrechtlich gilt beim Ehrenamt weiterhin die Grenze von 720€ (Haftungsthematik).



HARTMANN STEUERBERATUNG

- Verlängerung der Steuerfreiheit der Kurzarbeitergeld-Zuschüsse. Die Befristung ist um ein Jahr verlängert worden. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2022 enden.
- Erleichterung bei der verbilligten Wohnraumvermietung: Herabsetzung der Grenze von 66% auf 50% mit Totalüberschuss-Prognoseprüfung.
- Entfristung der Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4008€ (ab 2020).
- Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis auf 300€ (bisher: 200€).

Änderungen im Umsatzsteuerrecht:

- **Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets ab dem 1.07.2021:**
 - o Sog. One-Stop-Shop: Zum 01.07.2021 wird die Versandhandelsregelung reformiert und durch den „inneregemeinschaftlichen Fernverkauf“ ersetzt. Die bisher unterschiedlichen Schwellenwerte der Mitgliedstaaten werden durch eine einheitliche Geringfügigkeitsschwelle iHv 10.000€ ersetzt. Vorteil: Es entfällt die derzeit erforderliche Überwachung unterschiedlicher Lieferschwelle. Wird die Geringfügigkeitsschwelle überschritten, kann eine Registrierung in anderen Mitgliedstaaten durch Meldung über den neuen One-Stop-Shop vermieden werden. Hinweis: Die Regelung tritt formal schon zum 01.04.2021 in Kraft, da sich die Unternehmer ab diesem Zeitpunkt für die Anwendung registrieren lassen können. Zuständig ist das BZSt.
 - o Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 EUR aus dem Drittlandsgebiet wird ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt.
 - o Außerdem werden Unternehmer, die Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR oder die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle (z.B. Marktplatz, Plattform, Portal oder Ähnliches) unterstützen, behandelt, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten.
 - o Zur Verringerung von Verwaltungsaufwand wird es erlaubt sein, das One-Stop-Shop-Verfahren in Anspruch zu nehmen, um Mehrwertsteuer auf inländische Lieferungen, bei denen die Beförderung oder Versendung der gelieferten Gegenstände im selben Mitgliedstaat beginnt und endet, anzumelden und zu entrichten.
- Einführung einer Umsatzgrenze für die Durchschnittsbesteuerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe iHv 600.000€
- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren) wird erweitert auf Telekommunikationsdienstleistungen.
- Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis.

Weitere Änderungen:

- Fiktive Ausgleichsforderung bei Zugewinnngemeinschaft (Erbchaftsteuerrecht).
- Änderungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht (Abgabenordnung).
- Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung auf 15 Jahre (bisher: 10 Jahre).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Ihre Steuerkanzlei Hartmann